

Satzung der Bockzunft Stetten am kalten Markt

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Bockzunft Stetten am kalten Markt (eingetragener Verein)
Verein für Brauchtumpflege

Der Sitz des Vereins ist Stetten am kalten Markt

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Sigmaringen eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Brauchtums.

Der Verein verfolgt das Ziel der Weiterführung und Reinerhaltung des im schwäbisch-alemannischen Raum vorhandenen alten Fasnachtsbrauchtums, insbesondere aber der Pflege und Überlieferung des althergebrachten örtlichen Fasnachtsbrauchtums. Die Eigenart der örtlichen Fasnachtsbräuche soll unseren Nachfahren durch Belebung erhalten bleiben.

Das Aussehen der Bockmaske, wie sie im Jahre 1950 geschaffen wurde, muss erhalten bleiben. Verwendung und Tragen der Bockmasken regelt die Maskenordnung.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeit vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keiner Person durch übermäßige Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Dem 1. Vorstand kann eine Tätigkeitsvergütung nach § 27 Abs. 3 BGB bis zu 500,- € gewährt werden, der Beschluss über die Höhe des Betrages erfolgt durch einen Narrenratsbeschluss.

§4 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder

Mitglied der Zunft kann jede unbescholtene Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Die Wahlrechte sind nur persönlich auszuüben.

2. Außerordentliche Mitglieder

a) Ehrenmitglieder

Sie können nur auf Vorschlag des Narrenrates mit 3/4 Stimmenmehrheit des gesamten Narrenrates von diesem ernannt werden. Sie sind beitragsbefreit. Die Ernennung setzt eine langjährige aktive Mitgliedschaft voraus. Sie kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied sich um die Zunft und deren Förderung oder um die Fasnacht im Allgemeinen besonders verdient gemacht hat.

b) Ehrennarrenräte

Ehrennarrenräte sind solche Narrenräte, welche längere Zeit im Narrenrat aktiv tätig gewesen sind. Sie können auf Vorschlag des Narrenrates mit 3/4 Stimmenmehrheit des gesamten Narrenrates von diesem ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

§5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag an das Präsidium und Aushändigung einer Mitgliedskarte. Der Narrenrat entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluß

Der freiwillige Austritt ist nur durch eine an das Präsidium gerichtete schriftliche Erklärung und Rückgabe des Mitgliedsausweises möglich.

Der Austretende ist zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages verpflichtet. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Mitglieder, welche dem Inhalt des §4 nicht gerecht werden, oder gegen den Geist und den Zweck des Vereins und dieser Satzung verstoßen, können auf Vorschlag des Narrenrates und durch Beschluß desselben mit 3/4 Stimmenmehrheit des gesamten Narrenrates ausgeschlossen werden.

Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben vor Wirksam werden ihres Ausscheidens dem Vorstand Rechenschaft abzulegen und ihm alle vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. sofort auszuhändigen.

§6 Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. das Präsidium
2. der Narrenrat
3. die Mitgliederversammlung

§ 8 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden (er führt die Bezeichnung Zunftmeister)
- b) dem zweiten Vorsitzenden (stellvertretender Zunftmeister)
- c) dem Schriftführer (Zunftschreiber)
- d) dem Kassierer (Säcklesmeister)
- e) zwei Beisitzern

Die Mitglieder des Präsidiums werden auf 2 Jahre gewählt. Ämtervereinigung in einer Person im Präsidium ist nicht zulässig. Vorstand im Sinne des § 226 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder ist einzelhandlungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende gehalten, von seiner Vertretungsberechtigung nur dann Gebrauch zu machen, wenn der 1. Vorstand verhindert ist.

Der 1. Vorsitzende leitet die Zunft und trifft Maßnahmen zur Erfüllung ihres Zweckes. Er führt die Beschlüsse der übrigen Organe aus. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen der Organe ein, in welchen er jeweils den Vorsitz führt.

Der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter, werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern des Narrenrates gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die übrigen Präsidiumsmitglieder werden aus dem Mitgliederbereich gewählt.

Bei Ausfall eines Präsidiumsmitgliedes ist der Narrenrat berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Präsidiumsmitglied zu bestellen.

§9 Der Narrenrat

Der Narrenrat besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums
- b) den Narrenräten
- c) den Beiräten und ihren Stellvertretern
(Beiräte sind Vertreter und Stellvertreter der einzelnen Gruppen)

Der Narrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt; die in den einzelnen Gruppen gewählten Beisitzer und ihre Stellvertreter werden in der Mitgliederversammlung bestätigt. Wiederwahl ist möglich. Der Narrenrat bildet die ständige Einrichtung des Vereins.

Dem Narrenrat obliegt:

- die Vorbereitung der Hauptversammlung und ihrer Beschlüsse
- Vorbereitung und Organisation der Zunftveranstaltungen
- Förderung und Erhaltung des Brauchtums durch aktive Gestaltung in der Fasnachtszeit. Er repräsentiert die Zunft bei allen Fasnachtsveranstaltungen.

Der Narrenrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt in einfacher Mehrheit, sofern die Satzung keine anderen Mehrheitsverhältnisse vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Zunftmeisters.

§10 Die Hauptversammlung

- 1a) ordentliche Hauptversammlung
Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie wird vom ersten Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zur ordentlichen Hauptversammlung einberufen.
- 1b) außerordentliche Hauptversammlung
Eine außerordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden:
 - auf begründeten Antrag des Narrenrates mit 3/4 Stimmenmehrheit des gesamten Narrenrates
 - auf begründeten schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder

Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung in ortsüblicher Weise unter Angabe der Tagesordnung mit der Frist von mindestens 3 Tagen.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der 1. Vorsitzende. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Wahlen erfolgen unmittelbar, gleich und geheim. Die Wahl durch Zuruf ist gestattet, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Der zu Wählende muß anwesend sein oder seine Bereitwilligkeit zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.

Über die Hauptversammlung hat der Schriftführer genau Protokoll zu führen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind von den Präsidiumsmitgliedern zu beurkunden.

2. Zuständigkeit der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung bleibt vorbehalten die Beschlußfassung über:

- Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden und der Präsidiumsmitglieder
- Beschlussfassung über die Wahl des Narrenrates und Bestätigung der in den Gruppen gewählte Beiräte
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts
- Prüfung der Rechnungsführung und Entlastung der Organe
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Satzung. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Anträge, die ihr von den Organen oder aus der Mitte der Mitglieder unterbreitet werden. In letzterem Falle müssen die Anträge 3 Tage vorher dem Narrenrat schriftlich unterbreitet werden, andernfalls sie nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung behandelt werden können.

§11 Auflösung

Zur Auflösung der Zunft ist ein Beschluß von 2/3 der Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung der Zunft oder bei Wegfall ihres Zweckes, den sie bisher verfolgt hat, soll das Vermögen der Gemeinde Stetten am kalten Markt als Treuhänderin übergeben werden. Wenn eine Wiedergründung erfolgen soll, so ist das Vermögen der Zunft wieder zuzuführen.

Diese Zunft muß vom Finanzamt wieder als gemeinnützig anerkannt werden. Im übrigen ist bei der Auflösung der Zunft das Finanzamt zu informieren.

§12 Sonstige Bestimmungen

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

Satzungsänderung zu den §§3 und 8

Zunftmeister	Oliver Beil
stellvertretender Zunftmeister	Frank Bamberg
Zunftkassierer	Markus Philipp (Kommissarisch)
Zunftschreiber	Heiko Märtens
Beisitzer Zunftrat	Thomas Straub
Beisitzer Zunftrat	Kurt Halder (Kommissarisch)

Stetten am kalten Markt, 11. November 2010

Satzungsänderung zu den §§9 und 10

Zunftmeister	Gebhard Neusch
stellvertretender Zunftmeister	Thomas Straub
Zunftkassierer	Günther Hamberger
Zunftschreiber	Siegfried Banghard
Zunftrat	Helmut Bürk
Zunftrat	Antonio Lo Passo

Stetten am kalten Markt, 11. November 2001

Entwurf und Verabschiedung der Satzung

Zunftmeister	Albert Gröner
stellvertretender Zunftmeister	Rudolf Löffler
Zunftkassierer	Andreas Ruf
Zunftschreiber	Fritz Pfeiffer
Zunftrat und Chronist	Viktor Mutscheller
Zunftrat und Schüfele	Fritz Löffler

Stetten am kalten Markt, Februar 1975

Abschrift im November 2001, Uwe Stolz, Vertreter der Maskenträger im Narrenrat